

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führung in Schulen und Kursen? Der Grund für die geringe Ausnutzung selbst der jetzt schon verfügbaren Zeit liegt in der viel zu früh eintretenden Betonung des Exerziermässigen gerade in diesen jeder Schablonisirung so überaus abholden Disziplinen. Unsere abtheilungsweisen Anschlag- und Zielübungen herrschen so vor, dass man den Eindruck haben muss, wir kennen nur Gesamtfeuer. Wer aber das „Taschenbuch“ nur durchliest, kann sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Ausbildung mit der Schusswaffe nicht genug auf den einzelnen Schützen zugespitzt werden kann, auch der bessern Qualität des Abtheilungsfeuers wegen. Freilich ist zuzugeben, dass uns jene Methode nur allzu nahe liegt, aus dem einfachen Grunde, weil Instruktoren und Offiziere schon der Zahl nach für einen andauernden individuellen Betrieb nicht auszureichen scheinen. So lange die ersteren nicht gerade die Einzelausbildung als die ihre Routine erfordernde Domäne erkennen, während sie die viel leichtere Exerzierdrillung in Abtheilungen dem Truppenkadre überlassen, ist auch ein methodisches Programm nicht von voller Wirkung. Darum sei das sozusagen pädagogische Studium dieser „Uebungstabellen“ in allererster Linie den Instruktoren II. Klasse unserer Infanterie empfohlen. F.

Der deutsche Edelmann von Walter von Prittwitz und Gaffron. Berlin. Liebel'sche Buchhandlung.

Die Herren Verfasser rufen den preussischen Adeligen den alten Spruch in Erinnerung: „Noblesse oblige“.

Wenn wir den Inhalt betrachten, finden wir Ansichten ausgesprochen, die durchaus den herrschenden Anschauungen des Adels entsprechen, zum Theil schön und ritterlich sind, zum Theil sich aber überlebt haben.

Besonderes Interesse bietet das Kapitel, welches die Ueberschrift trägt: „Sei kühn!“ In diesem wird unter Anderm gesagt: „... Das erste Rittergebot ist „sei kühn!“; denn es gibt auch verschiedene Stufen der Tugend. Auch der Bravste hat, wie man zu sagen pflegt, seinen Schuft im Leibe, jene gemeine, eigennützige Feigheit, die mit dem thierischen Selbsterhaltungstrieb in Verbindung steht. Dieser Schuft muss niedergeschlagen werden.

„Dazu sind ritterliche Uebungen ein erstes, äusserliches Mittel. Sie sollen den Kampf beginnen gegen die faule Bequemlichkeit, die behäbige Trägheit, gegen das hinter dem Ofen sitzende Philisterthum, diese Schwestern der Feigheit. Die ritterlichen Uebungen sollen in Ehren gehalten werden. Ich rechne dazu die Führung der Waffen, die Hieb- und Stosswaffen,

wie die Schusswaffen, Büchse, Pistole, die Reiterei, sowohl die Feld- wie die Schulreiterei und die Führung der Waffe zu Pferd, die Schwimmkunst, die Jagd zu Fuss und zu Pferd, die Tanzkunst und was sich sonst nach Landesgebrauch und Gelegenheit daran reibt: Turnen, Rudern, Segelkunst und Schlittschuhlaufen. Schon das uralte deutsche Heldenlied, die Gudrun, sagt:

„Unsere alten Rechte
„Gebieten solche Uebung
„Tag für Tag
„Dem Ritter wie dem Knechte.“

„Aber freilich, diese Uebungen müssen ein freies, kühnes, männliches Spiel bleiben. Wenn sie, wie bei manchem Wettrennen, ein Tummelplatz für die Eitelkeit und Ruhmsucht oder gar der Geldspekulation werden, so ziehen sie die Seele von den höhern Lebenszielen herunter in den Strudel menschlicher Sorgen und Leidenschaften.“

Nicht weniger interessant ist der Nachweis, dass der physische Muth, „der Schneid“, nur die niederste Stufe des wahren Muthes sei.

Die Schrift zieht sogar den moralischen Muth, den Entschluss, eine schwere Verantwortung auf sich zu nehmen, in Betracht und führt als Beispiel sehr glücklich Feldmarschall Blücher bei Ligny und Waterloo an. Die Geistesgegenwart, welche den Geist inmitten der Gefahr ruhig und besonnen bleiben lässt, wird wohl stillschweigend vorausgesetzt. Die Geistesgegenwart ist aber für den Offizier Hauptsache. Wir wollen diesen Gedanken nicht weiter verfolgen.

Der kurze Auszug zeigt, dass sich in dem Büchlein Stellen finden, welche auch von dem Offizier einer demokratischen Republik beherzigt werden dürfen.

Eidgenossenschaft.

— (Die Veröffentlichung der Verhandlungen der eidg. Räte) ist in Nr. 213 der „N. Z. Z.“ angeregt worden. Bei dieser Gelegenheit wird u. A. gesagt: „Die Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung sind nirgends gedruckt. Was die alten Eidgenossen, die Gesandten der Städte und Länder seit dem 14. Jahrhundert bis zum Entstehen des neuen Bundes an den gemeinsamen Tagen verhandelten, das wissen wir genau. Das Alles ist in der werthvollen, gedruckten Sammlung der „Eidgenössischen Abschiede“ zu lesen. Und wir sind hierüber um so besser unterrichtet, weil die Tagsatzungsabschiede augenscheinlich ausführlicher gefasst wurden, als die Protokolle der eidgenössischen Räte im 19. Jahrhundert. Die Voten, die seit dem Jahre 1848 in der schweizerischen Bundesversammlung gesprochen wurden, die sind alle verhallt und unwiederbringlich verloren. Ein Monat trennt uns von der letzten Session der eidgenössischen Räte. Und doch könnten wir nirgends vernehmen, was da die Redner deutscher und welscher Zunge über die verschiedensten Gegenstände von Politik, Gesetzgebung und Verwaltung gesprochen. Wohl die meisten Staaten besitzen stenographirte Sitzungsberichte.

Es gibt in der Eidgenossenschaft selbst Kantone, welche die Verhandlungen ihrer Räte durch Stenographen treu aufzeichnen lassen. Der Bund aber, dessen parlamentarische Verhandlungen ungleich wichtiger sind, als die eines schweizerischen Kantons, hat es so weit noch nicht gebracht. Wenn ich nicht irre, schicken die europäischen Staaten, welche über ihre Parlamente stenographirte Sitzungsberichte besitzen, dieselben dem Bundesrathe regelmässig zu. Wie der Bundesrath diese Freundlichkeit erwidert, weiss ich nicht!⁴

Es wird dann gezeigt, dass die Protokolle über die Verhandlungen des Nationalrathes und Ständerathes dem Mangel nicht abhelfen können. „Wer sich über die Verhandlungen orientiren wollte, wäre genöthigt, nach Bern zu reisen, womit ihm noch nicht unbedingt geholfen wäre, da die Tribünen nur für eine beschränkte Hörerzahl Raum bieten. Die geschriebenen Protokolle böten, wenn sie wenigstens nach geschlossener Session gedruckt würden, allerdings ein Orientierungsmittel in dem Falle, da die Zeitungsreferenten ihre Arbeit einstellen sollten. Aber gedruckt werden die Protokolle ja, wie gesagt, nicht.“

Zum Schluss wird noch nachgewiesen, dass Sprachverschiedenheit und Kostenpunkt keine unübersteiglichen Hindernisse bieten.

Es schiene sehr zu begrüssen, wenn der Anregung Folge gegeben würde; nicht jede Zeitung ist in der glücklichen Lage, einen besondern Berichterstatler nach Bern zu senden, und zwar am wenigsten die Fachblätter, bei welchen nur ein einzelner Theil der Verhandlungen in Anbetracht fällt. Letztere sind daher auf die Berichte der Tagespresse angewiesen. Diese sind oft, wenn nicht gerade unrichtig, so doch unvollständig und zuweilen mehr oder weniger in der Parteifarbe gehalten. Die Versuchung mag immer nahe liegen, nicht angenehme Wahrheiten wegzulassen. — Der einzige Nachtheil der stenographischen Berichte wäre, dass mitunter ein scheusslicher Kohl gedruckt werden müsste, dieser dürfte aber gegenüber dem Vortheil nicht zu schwer in die Wage fallen. Druck der Protokolle nach beendeteter Session dürfte jedoch vollkommen genügen und mit weit geringern Kosten verbunden sein.

— (Die Karten vom Gebiet des Truppenzusammenzuges) werden dieses Jahr, nach einer Mittheilung des eidg. topographischen Bureaus, nur im Massstab von 1:100,000 ausgegeben werden. Es ist zu bedauern, dass nicht eine Vergrösserung auf den Massstab von 1:50,000 stattgefunden hat, wie dies für die Uebungen bei der I. und II. Division geschehen ist. Eine solche Vergrösserung ist heutigen Tages sehr leicht und die Karten sind sehr übersichtlich, weit übersichtlicher als die im Massstabe der Generalstabkarte (1:100,000); auch sind die Kosten verhältnissmässig gering. Die theuern Farbendruckkarten im Massstabe von 1:25,000, wie sie letztes Jahr ausgegeben wurden, kann der Truppenoffizier dagegen füglich entbehren.

Für das Gebiet des Truppenzusammenzuges kann, soweit dieser im Kanton Luzern stattfindet, die Karte des Kantons im Massstabe von 1:25,000 (Kurven mit schiefer Beleuchtung in Tuschanier) und für die Theile des Kantons Bern die Blätter des eidg. topographischen Atlases benützt werden. Die Nummern der letztern können aus der Uebersicht der Blätter des Atlases, welche dem Wehrmannskalender beige druckt ist, entnommen werden.

Wir hoffen, die Manövrirkarte (Massstab 1:100,000) der nächsten Nummer beilegen zu können.

— (Militärliteratur.) In H. J. Huber's Verlag in Frauenfeld ist erschienen: „Reformen im Schiesswesen ausser Dienst.“ Militärische Studie über

Schiessstatistik, Schiesspflicht, Schiessübungen der Vereine, Schiessdienst der Offiziere, Nachschiessübungen. Von Ernst Fiedler, Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Bataillon Nr. 67. Bei der Wichtigkeit, welche der behandelte Gegenstand für unser Wehrwesen hat, steht zu erwarten, dass der gründlichen Arbeit die Beachtung zugewendet werde, auf welche sie gerechten Anspruch hat.

— (Die Anschaffung von drei Maxim-Mitrailleusen), für welche die Bundesversammlung diesen Sommer die nöthigen Gelder bewilligt hat, scheint auf Schwierigkeiten zu stossen. Die technische Abtheilung der Kriegsverwaltung wünscht, dass vorerst das neue, für kleinkalibrige Gewehre bestimmte Pulver erfunden werde, dann sollen die Maxim-Mitrailleusen auf dieses Kaliber umgeändert und dann erst die Geschütze angeschafft werden. Es kommt dies Vorgehen einer Vertagung auf unbestimmte Zeit gleich.

Die vorläufige Anschaffung von drei Maxim-Geschützen ist von den Räten, soviel uns bekannt, beschlossen worden, um den Versuch zu machen, inwiefern sich diese Geschütze zur Zuteilung zu der Kavallerie eignen. Für diesen Zweck ist es gleichgültig, ob die Mitrailleusen ein etwas grösseres oder kleineres Kaliber haben. Dies dürfte auch um so weniger Bedenken erregen, als noch für eine Anzahl Jahre die jetzigen Patronen, wenigstens zum Theil, im Gebrauch bleiben werden. — Bis die Versuche beendet sind, wird die Möglichkeit geboten sein, die gewünschten Aenderungen in der Konstruktion der Maxim-Schnellfeuergeschütze durchzuführen. Eine Verschleppung der Anschaffung bietet daher nur Nachtheile, keinen Vortheil. Es ist begreiflich, die drei Mitrailleusen würden für unsere acht Kavallerie-Regimenter nicht genügen! Mögen sich die drei neuen Geschütze aber bei der Kavallerie bewähren oder nicht, so wird man sie zur Armirung der Befestigungswerke sicher mit Vortheil verwenden können.

— (Der Offiziersetat des VIII. Divisionskreises, Truppen des Auszuges), herausgegeben vom Bündnerischen Offiziersverein im August 1888, ist im Verlag der Buchdruckerei von Christ. Senti in Chur erschienen. Vor Kurzem konnten wir melden, dass der Offiziersverein die Herausgabe des Etats beschlossen habe. Der Beschluss, noch mehr aber die Energie, mit welcher die Sache an die Hand genommen und durchgeführt wurde, gereicht dem Offiziersverein zur Ehre. Die Zusammenstellung hat Herr Major Christoffel gemacht. Das Erscheinen des Offiziersetats auf dem Truppenzusammenzug hin wird den Offizieren sehr willkommen sein. Kein Offizier der Division wird es wohl unterlassen, sich die Liste, welche die Namen seiner Kameraden enthält, anzuschaffen.

Einen wenig günstigen Eindruck machen die kantonalen Militärbehörden, welche es abgelehnt haben, an diese nothwendige Publikation einen Beitrag zu leisten, und oft nicht einmal alle Jahre einen Etat der kantonalen Offiziere und Militärbeamten herausgeben.

Bern. (Die Versammlung des kantonalen Offiziersvereins) fand am 5. August in Bern statt. Der „Schw. H.-C.“ berichtet darüber:

„Die von 131 Mitgliedern besuchte, im Grossrathssaal abgehaltene Hauptversammlung genannten Vereins erledigte unter Vorsitz des Präsidenten Oberst Scherz in schnellem Tempo einige Vereinsgeschäfte, als da sind: 1. Genehmigung der revidirten Statuten; 2. Erneuerungswahl des Vorstandes, bei welcher auf Antrag des Präsidenten Oberstlieutenant Karl Siegerist zum Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine neue Amtsdauer bestätigt wurden; 3. Jahresrechnung, deren Er-

gebniss einen Aktivbestand an baar und Druckschriften von etwa 1600 Fr. ergab.

Hierauf brachte Oberstbrigadier Ed. Müller sein Referat über die bereits s. Z. im Schoosse des schweiz. Offiziersvereins ventilirte Frage betreffend die Zentralisation des schweiz. Heerwesens.

Oberst Müller leitete sein Referat mit folgenden Worten ein, aus welchen ersichtlich ist, dass Referent die Frage vorsichtig angefasst und auf Grund einer Verständigung mit den Gegnern der Vereinheitlichung erledigt wissen will.

Er sagte wörtlich: „Wenn man bei uns von Zentralisation des Militärwesens spricht, so meint man damit die Uebernahme des Militärwesens durch den Bund. Man hat vor Augen den politischen Gegensatz der Zentralisten und der Föderalisten. Man will in den Händen des Bundes centralisiren, was in Folge unserer historischen Entwicklung bisher noch den Kantonen verblieben ist. Dagegen denkt kein Mensch daran, die gesammte Militärverwaltung auf einem Punkte zu vereinigen, und es wäre gänzlich unrichtig, zu glauben, die Zentralisten bezwecken eine Zentralisation in diesem Sinne. Die Zweideutigkeit des Wortes „Zentralisation“ ist aber schon missbraucht worden, um gegen die Vereinheitlichung des Heerwesens zu argumentiren. Man liebt es, hinter diesem Worte bürokratische Tendenzen zu suchen, da man weiss, dass solche Tendenzen unpopulär sind. Es ist daher besser, statt von Zentralisation von „Vereinheitlichung unseres Heerwesens“ zu sprechen und es sollte diese Ausdrucksweise grundsätzlich adoptirt werden.

„Ueber die Vereinheitlichung unseres Heerwesens ist schon so viel geschrieben und gesprochen worden, dass es schwer hält, neue Gedanken zu bringen. Es kann dies auch nicht unsere Absicht oder gar unsere Aufgabe sein. Wenn wir mit kurzen Worten nochmals die Nothwendigkeit der Vereinheitlichung betonen, so geschieht dies mehr, um gleichzeitig auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche sich derselben bis auf den heutigen Tag entgegengestellt haben, und daran anknüpfend die Wege zu suchen, auf welchen es möglich sein sollte, wenigstens in der Hauptsache zu einem Ziele zu gelangen. Wir sagen, zu „einem“ Ziele, denn zu unserm Endziele werden wir mit der nächsten Etappe schwerlich kommen.“

Sein längeres Referat schloss der Vortragende mit dem Vorschlage folgender Resolutionen, welche nur wenig von den vom Zentralkomitee gemachten Vorschlägen abweichen, nämlich:

1. Die Vereinheitlichung unseres Heerwesens ist nothwendig im Interesse der Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit unserer Armee und im Interesse der Landesvertheidigung überhaupt.

2. Den gegen die Vereinheitlichung erhobenen Bedenken soll soweit Rechnung getragen werden, als dies möglich ist, ohne die wesentlichen Vortheile der Vereinheitlichung Preis zu geben.

3. Die wesentlichen Vortheile der Vereinheitlichung liegen in der Beseitigung der Doppelspurigkeit in der Administration; die Einheit der gesammten Militärverwaltung ist das Ziel, welches erreicht werden muss, wenn den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden soll.

4. Die Einheit der Militärverwaltung bedingt: a) Beseitigung der kantonalen Militärverwaltungen und Ersetzung derselben durch Organe des Bundes im Sinne der Vorschläge des Zentralkomitees des schweiz. Offiziersvereins; b) Uebertragung des gesammten Kontrolwesens und der Verwaltung des Kriegsmaterials an die Organe des Bundes; c) Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung durch den Bund.

5. Eine Verständigung mit den Gegnern der Unifikation kann nur gefunden werden, wenn seitens derselben die Einheit der Militärverwaltung im obigen Sinne akzeptirt wird. Geschieht dies, so ist es nicht nur zulässig, sondern durchaus geboten, zu einer solchen Verständigung Hand zu bieten.

6. In diesem Falle können namentlich folgende Konzessionen ohne allzu grossen Nachtheil gemacht werden: a) Weglassung aller Fragen, welche den Militärpflichtersatz betreffen, mit dem einzigen Vorbehalte, dass die Kantone berechtigt sein sollen, die Feststellung und den Bezug der Militärsteuer den Beamten des Bundes zu übertragen; b) die bisherigen kantonalen Einheiten können mit den in der Bundesverfassung und in der Militärorganisation aufgestellten Bedingungen fortbestehen, vorbehältlich der nachfolgenden Regelung der Frage betreffend Wahl und Beförderung der Offiziere; c) die Wahl und Beförderung der zu den bisherigen kantonalen Einheiten gehörenden Offiziere wird den Kantonen überlassen unter der Bedingung: a) dass die bestehenden eidg. Vorschriften über Fähigkeitszeugnisse und deren Erwerb in Kraft verbleiben; b) dass dem Bundesrathe das Recht zugestanden wird, Offiziere zu wählen, zu befördern und einzutheilen, wenn für dieselben die vorgeschriebenen Fähigkeitszeugnisse vorliegen und der Kanton, in welchem der betreffende Offizier wohnt, sich ohne hinreichenden Grund weigert, die Wahl oder die Beförderung vorzunehmen; dass Kantone, welche Ueberfluss an Leuten haben, welche sich zu Offizieren eignen, verpflichtet sind, diesen Ueberfluss an solche Kantone abzutreten, welche an Offizieren Mangel leiden; dass die Wahl der Majore nicht mehr durch die Grossen Räthe, sondern durch die Regierungen zu erfolgen hat; d) die Publikation der Aufgebote bleibt Sache der Kantone; ebenso die Polizei und der Strafvollzug gegenüber Militärs ausserhalb des Dienstes; e) ebenso bleibt den Kantonen überlassen die Vollziehung von Art. 81 der Militärorganisation über den militärischen Vorunterricht, immerhin vorbehältlich der anzustellenden eidg. Vorschriften; f) den Kantonen ist auch die Verfügung über die Truppenkörper und deren Korpsausrüstung zu gewähren, sobald dieselben für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern oder für besondere Festanlässe erforderlich wird und so lange der Bund nicht selbst über die betreffenden Truppen verfügt; g) den Kantonen sollen 40% der Militärsteuer zukommen.

7. Sollte eine Verständigung mit den Gegnern der Unifikation auf diesem Boden nicht möglich sein, so ist die vollständige Unifikation mit aller Macht und ohne weitem Verzug anzustreben.

Nach kurzer Diskussion wurden diese Resolutionen einstimmig in globo angenommen. Lediglich für die Frage betreffend die Wahl der Offiziere wurde auf Antrag des Oberstdivisionärs Feiss eine andere Redaktion angenommen, dass nämlich die Versammlung die Wahl der Offiziere durch den Bund als dem Militärwesen Förderlichstes prinzipiell anerkennt, indessen der obersten Landesbehörde vertrauensvoll die Regelung dieser Frage überlässt.

Den Verhandlungen folgte, wie gewohnt, ein Bankett im Kasino.

Lucern. (Das eidg. Turnfest) schliesst mit Aktienverlust und Defizit. Dies ist der ungünstigen Witterung zuzuschreiben. Was aber mehr zu bedauern ist, ist die Aufführung der Turner, sowohl in ihren Quartieren, als auf den Strassen etc. Sollte es in dieser Beziehung nicht besser werden, dann dürfte bald jede Stadt die Ehre, ein eidg. Turnfest zu übernehmen, dankend ablehnen. — Das Turnen verdient gewiss alle Aufmunte-

runge; es hat seinen Nutzen für den Militärdienst, doch gerade weil wir diesen Nutzen anerkennen, müssen wir wünschen, dass die Vorstände nicht nur Werth auf schöne künstlerische Uebungen, sondern auch auf Wahrung der Disziplin legen. Die Forderung mag eine schwere sein, doch sie muss erfüllt werden, wenn es mit dem Turnwesen nicht rückwärts gehen soll.

Solothurn. (Ein Relief des Kantons Solothurn) ist von Hrn. Hauptmann Schlappner angefertigt worden und dormalen im Vorzimmer des Kantonsrathsaaes aufgestellt. Wie dem „Bund“ berichtet wird, sind dem Relief die Originalaufnahmen des Siegfried-Atlas (Massstab 1:25,000) zu Grunde gelegt, in der Weise, dass die vertikalen Erhebungen im gleichen Massstabe aufgetragen sind, wie die horizontalen Distanzen (1 cm = 250 m). Es entspricht somit die Terraindarstellung genau der Wirklichkeit ohne irgend welche Ueberhöhung und es ist die Arbeit mit einer Sauberkeit ausgeführt, dass auch die kleinsten Details auf dem Relief abgelesen werden können, gerade so gut, wie auf den Blättern des Siegfried-Atlas. Die 38 Blätter des genannten Kartenwerkes sind zu 10 Reliefs umgearbeitet. Herr Hauptmann Schlappner hat die Mussezeit von sieben Jahren auf seine Arbeit verwendet. Die Selbstkosten für ein Tableau, ohne Berücksichtigung der Arbeitszeit, berechnet er auf zirka 100 Fr. Begreiflicher Weise ist der Kostenpunkt ein grosses Hinderniss, die Arbeit in dieser Form dem Liebhaber zugänglich zu machen, dagegen lassen sich sehr leicht Gypsabgüsse der einzelnen Reliefs herstellen, die zum Zwecke des Unterrichts, speziell der Terrainlehre, von grossem Nutzen sein müssen.

Es wäre wünschenswerth, dass von sachverständiger Seite untersucht würde, ob die Reliefs nicht zu Uebungen des Kriegsspiels benützt werden könnten. Sollte dies der Fall sein, so wäre sehr wünschenswerth, dass die Eidgenossenschaft eine Anzahl solcher Reliefs für die Divisionskreise anschaffen würde. Es ist zu bedauern, dass dieses nicht schon letztes Jahr mit dem schönen Relief des Terrains von der Murg und Lützel-murg (von Oberst Bollinger und Hauptmann Sieber) geschehen ist. Ohne kräftige Unterstützung von Seiten des Bundes werden die Kriegsspielübungen sich in unserer Armee nicht einbürgern und doch wird der Werth derselben allgemein anerkannt. Die Finanzlage der Eidgenossenschaft ist den Augenblick nicht so bedenklich, dass sie auf Anschaffung der nothwendigsten Hilfsmittel für die Ausbildung der Offiziere verzichten müsste.

Basel-Stadt. (Bekanntmachung betreffend Rekrutenaushebung pro 1889.) Zur Aushebung pro 1889 haben sich zu stellen:

1. Alle in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger des Jahrganges 1869 und diejenigen der Jahrgänge 1855 bis und mit 1868, welche aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind;
2. In früheren Jahren Zurückgestellte, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;
3. Eingetheilte Wehrpflichtige, welche seit der letzten Aushebung von den Militärärzten vor die Untersuchungskommission gewiesen sind, sowie solche, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen. Letztere haben sich bis spätestens 20. August beim Kreiskommando zu melden und ein verschlossenes ärztliches Zeugnis mitzubringen.

Im Kanton Basel-Stadt findet die Rekrutenaushebung vom 31. August bis 7. September statt; die hierorts bekannten Stellungspflichtigen werden durch persönliche, auf einen bestimmten Tag lautende Aufgebote vorgeladen. Stellungspflichtige, welche bis 20. August kein

Aufgebot erhalten haben sollten, haben sich ungesäumt beim Kreiskommando anzumelden.

Wehrpflichtige, welche bei den Guiden oder beim Train eingetheilt zu werden wünschen, haben sich den 25. August, Morgens 8 Uhr, beim Kreiskommando zu melden, welches auch über die Anforderungen, die an diese Rekruten gestellt werden, Auskunft ertheilt.

A u s l a n d.

Deutschland. (Verbandpäckchen) sind für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des deutschen Heeres Gegenstand der Ausrüstung geworden. Dieselben sollen sich zur selbständigen Anlegung eines ersten Nothverbandes auf dem Schlachtfelde eignen. In einer Umhüllung von wasserdichter Oelleinwand befinden sich eine etwa drei Meter lange Binde, zwei kleine antiseptisch imprägnirte Kompressen und eine Sicherheitsnadel.

Frankreich. (Die Gebirgsartillerie) soll in Zukunft in ein Gebirgsartillerie-Regiment von zwölf Batterien zu sechs Geschützen vereinigt werden. Ausserdem wird für Algerien und Tunis die Aufstellung von zwei gemischten Artillerie-Regimentern von je zehn Batterien beabsichtigt. Letztere sollen bestehen aus je zwei fahrenden, zwei Fussbatterien und sechs Gebirgsbatterien. Die Kosten dieser Reorganisation werden auf zirka drei Millionen berechnet.

Eine Vermehrung der Gebirgsartillerie wird auch bei uns seit vielen Jahren angestrebt. Die zwei Batterien genügen sicher nicht, wenn man dieselben auch Gebirgsartillerie-Regiment nennt.

Vereinigte Staaten. († General Sheridan), der berühmte Reitergeneral der Union, ist gestorben. Sheridan wurde 1831 in Ohio geboren. Er erhielt seine militärische Bildung, wie die meisten Generale, die in dem Secessionskriege sich hervorgethan haben, in der Militärschule von Westpoint. 1853 legte er sein Examen ab und trat als Offizier in die Infanterie. Später trat er zu einem Dragoner-Regiment über, welches gegen die Indianer verwendet wurde. 1861 wurde Sheridan Kapitän. 1862 kommandirte er ein Freiwilligen-Regiment. In dem Gefechte bei Corinth zeichnete er sich aus und wurde in Folge dessen zum Brigadegeneral ernannt, führte dann noch 1862 eine Division der Ohio- und dann der Cumberlandarmee. Wiederholter Auszeichnung dankte er 1863 die Ernennung zum Oberbefehlshaber der Kavallerie der Potomacarmee. 1864 erhielt er den Oberbefehl über die Shenandoaharmee. Er siegte in den Gefechten bei Opequan und Fishershill und führte die Entscheidung in dem Gefechte am Cedar Creek herbei. 1864 führte er siegreiche Züge mit einem starken Kavalleriekorps aus und zerstörte die feindlichen Verbindungslinien. Von Scottsville aus zog er dann über Columbia nach White House, erreichte am 26. März 1865 City-Point und vereinigte sich vor Petersburg mit General Grant. An den fernern Kämpfen um Petersburg und Richmond nahm er hervorragenden Antheil. Als General Lee Petersburg räumte, um sich mit General Johnston zu vereinigen, hatte die energische Verfolgung Sheridan's und sein glänzender Sieg bei Hapersfarm am 6. April zur Folge, dass General Lee am 9. April am Appomatox mit den Resten seiner Armee eine Kapitulation eingehen musste. Nach dem Kriege wurde Sheridan zum Generalleutenant der Armee und zum Kommandirenden der Missouri-Division ernannt, als welcher er sein Hauptquartier in Chicago nahm. Am 1. November 1883 wurde Sheridan an Stelle des in Ruhestand tretenden Generals Sherman zum Höchstkommandirenden der amerikanischen Truppen ernannt und in das Kriegsministerium nach Washington berufen.

Der Offiziers-Etat für die VIII. Division kann gegen Einsendung von 40 Cts. oder Nachnahme von 50 Cts. bezogen werden durch die

*L. Hitz'sche Buchhandlung
in Chur.*